



Hundesteuer für das Jahr 2026

Ende Januar / anfangs Februar 2026 wird die Hundesteuer für das Jahr 2026 in Rechnung gestellt.

Mit dem Bezahlen der Rechnung bestätigt der/die Hundehalter/in, dass der Hund mit der entsprechenden Mikrochip-Nummer registriert ist und die gesetzlich vorgeschriebene Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.

Auszug aus dem Gesetz über das Halten von Hunden vom 23.06.1983 (SRSZ 546.100):

Für jeden im Kanton Schwyz gehaltenen, mindestens vier Monate alten Hund, hat der Halter seiner Wohngemeinde die Hundesteuer zu entrichten.

- für einen Nutzhund:	CHF	20.00
- für einen anderen Hund:	CHF	50.00
- für jeden weiteren anderen Hund pro Haushalt:	CHF	150.00

Als Nutzhunde gelten:

- Zug- und Treibhunde in der Landwirtschaft
- Jagdhunde, deren Halter **im Vorjahr ein Jagdpatent** erworben hat.

Von der Hundesteuer befreit sind die Halter von ausgebildeten Armee-, Lawinen-, Polizei-, Katastrophen-, Schweiss- und Blindenhunden, die ihrer Ausbildung entsprechend eingesetzt werden können.

Hundehalter/innen, die nach dem Monat Januar einen Hund erwerben, müssen dies der Gemeindeverwaltung umgehend melden. Anschliessend wird die Hundesteuer für die restlichen Monate anteilmässig in Rechnung gestellt.

Halterwechsel oder Tod von Hunden sind der Gemeindeverwaltung ebenfalls zu melden. Hundehalter/innen sind zudem verpflichtet, Mutationen aller Art der Hundedatenbank AMICUS (Helpdesk: 0848 777 100 / www.amicus.ch) zu melden. Die Gemeindeverwaltung hat Zugriff auf diese Datenbank und stützt die Erhebung der Hundesteuer darauf ab. Die Mutationen werden wie folgt vorgenommen:

Hundehalter	Gemeindeverwaltung	Tierarzt
Halterwechsel	Hundehalter registrieren	Hund registrieren
Adressänderung	Adressänderung	Tod Hund
Ferienadresse	Halterwechsel	
Tod Hund	Tod Hund	

Einwohneramt Rothenthurm